

An unsere Kunden

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Brigitte Peintner

Dr. Lukas Achammer
Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Brixen, den 14.03.2018

Mehrwertsteuer: Neuerung ab 2018 für Unternehmen/Freiberufler mit Tätigkeit in der Schweiz – Obliegenheiten.

Sehr geehrte Kunden,

mit 01. Januar 2018 sind Neuerungen im Bereich der Mehrwertsteuer für in der Schweiz tätige italienische Unternehmen/Freiberufler in Kraft getreten.

Ob ein italienisches Unternehmen/Freiberufler ab 2018 oder 2019 in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig wird und somit in der Schweiz administrativen Obliegenheiten nachkommen muss, hängt von mehreren Faktoren wie z.B. dem Ort der Dienstleistung (im Besonderen bei Grundstücksleistungen) bzw. dem Ort der Lieferung ab.¹

Nachfolgend eine kurze Übersicht über die wesentlichen Neuerungen als erste Orientierungshilfe.

1) Neuerungen im Bereich der in der Schweiz erbrachten Dienstleistungen:

Italienische Unternehmen und Freiberufler mit einem (weltweiten) Jahresumsatz von über 100.000,00 CHF (Euro 86.000,00), die **in der Schweiz Dienstleistungen erbringen**, sind ab 01. Januar 2018 in der Schweiz grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig.

Hinweis: Besondere Vorsicht ist insbesondere bei italienischen Betrieben mit Tätigkeit im **Baugewerbe** geboten (z.B. reine Arbeitsleistungen oder werkvertragliche

¹ Eine konkrete Aussage zur Schweizer Mehrwertsteuerpflicht ist teilweise erst nach einer genauen Analyse durch einen Fachexperten möglich.

Lieferungen mit Montage in der Schweiz), da in diesem Fall beim Überschreiten der Umsatzschwelle grundsätzlich ein Schweizer Fiskalvertreter ernannt werden muss.

2) Neuerungen im Bereich der Warenlieferungen:

Reine Warenlieferungen in die Schweiz lösen in der Schweiz keine administrativen Obliegenheiten im Bereich der MwSt. für das ital. Unternehmen aus.

Die Neuerung gilt jedoch dann, falls ein italienisches Unternehmen seine Waren in die **Schweiz importiert** und an Wiederverkäufer weiterverkauft. In diesem Fall muss sich das ital. Unternehmen für Zwecke der MwSt. in der Schweiz einen Fiskalvertreter ernennen.

Empfehlung bei Warenlieferungen:

Um diese aufwendige Maßnahme zu umgehen, empfiehlt sich, dass der Schweizer Kunde direkt einem Speditionsunternehmen den Auftrag zur Abholung der Ware in Italien erteilt, mit anschließende Zollabfertigung an der Schweizer Grenze.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die Ware in Italien („Ex-Works Lieferung“), nach Bestellung des Schweizer Kunden, von dem Schweizer Kunden selbst abgeholt und in die Schweiz transportiert wird. Auch in diesem Fall löst dies für das italienische Unternehmen keine MwSt. Pflicht in der Schweiz aus.

3) Versandhandelsregelung - Neuerungen ab 01.01.2019:

Versandhandelsunternehmen, die für mindestens 100.000 CHF pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinstsendungen (Einfuhrsteuer unter 5 CHF) in die Schweiz senden (Warenlieferungen), werden ab 01.01.2019 mehrwertsteuerpflichtig und müssen sich somit einen Fiskalvertreter ernennen.

4) Steuerliche Verpflichtungen:

Italienische Unternehmen und Freiberufler mit mehrwertsteuerpflichtigen Umsätzen in der Schweiz müssen sich innerhalb 30 Tagen beim Schweizer Finanzamt anmelden und die Schweizer Mehrwertsteuer über einen Schweizer Fiskalvertreter abführen.

Zudem muss eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft erbracht werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 3% des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes, mit einem Mindestbetrag von CHF 2.500 und einem Maximalbetrag von CHF 250.000.

5) Fazit:

Italienische Unternehmen/Freiberufler, welche in der Schweiz Leistungen erbringen und/oder Waren importieren und an Wiederverkäufer verkaufen, müssen zukünftig mit erheblichen Mehrkosten rechnen (insbesondere für Anmeldung Finanzamt, Ernennung Fiskalvertreter und Bankbürgschaft).

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner